

Stellvertreter wurde der französische Literaturwissenschaftler Maurice Bemol. Beide traten ihr Amt am 1. Oktober 1956 an. Zum gleichen Zeitpunkt verließ Joseph François Angelloz, der tüchtige Rektor der Jahre von 1950 bis 1956, das Saarland. Er übernahm ein gleichwertiges Amt an der Universität im südfranzösischen Montpellier und folgte im Jahre 1958 einem Ruf nach Straßburg⁸².

Eine richtige deutsche Landesuniversität wurde Saarbrücken aber erst im Jahre 1957, nachdem der Landtag am 26. März ein neues Universitätsgesetz erlassen hatte, das das Statut vom 3. April 1950 außer Kraft setzte⁸³. Es gab „Grünes Licht“ für eine Hochschulverfassung, die entsprechend deutscher Tradition freie Rektorenwahl, kollegiale Selbstverwaltung und studentische Mitbestimmung zuließ⁸⁴. Geebnet war der Weg zudem für neue Studienordnungen und die Eliminierung der obligatorischen Zweisprachigkeit⁸⁵. Heinrich Schneider hat in seinen Memoiren für sich und seine politischen Freunde in Anspruch genommen, die Saaruniversität „im Sinne aller bundesdeutschen Universitäten umgestaltet und ihr schon frühzeitig eine der neuzeitlichsten Verfassungen gegeben“ zu haben⁸⁶, um damit den eigentlichen, von allem politischen Egoismus des Separatismus befreiten Beginn eines saarländischen Hochschullebens zu betonen. Doch die Wirklichkeit deckt sich ebensowenig mit dieser von Schneider festgestellten Zäsur wie mit der von ihm diagnostizierten radikalen Reform der Universitätsverfassung. Modern war das neue Statut bezüglich der Mitsprache nichtprofessoraler Lehrenden und der Studenten, aber die andere von ihm als Fortschritt gepriesene Neuerung, nämlich die Überbrückung der andernorts üblichen Frontstellung zwischen Universität und Staat, die man in einer Art Symbiose von Hochschulsenat und öffentlich strukturiertem Universitätsrat gefunden zu haben glaubte, war eindeutig aus den Erfahrungen der Jahre bis 1955 entwickelt worden. Im Grunde hatte man das Kompetenzverhältnis dieser Gremien nur verkehrt. Der Senat wurde zur dominierenden Kraft im Hochschulleben, der Universitätsrat war nur noch zustimmend zuständig in fiskalischen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Natürlich wird man auch damit die generelle Absicht des neuen Universitätsgesetzes, die Prinzipien des deutschen Hochschulrechts auch für Saarbrücken einzuführen, nicht bestreiten. Doch sollte man bei einem Vergleich nicht nur, wie es Schneider offensichtlich tut, die Paragraphen miteinander messen, sondern auch die Verfassungswirklichkeiten. Dann freilich wird man bald feststellen, daß der Unterschied vor und nach 1955 so gravierend nicht gewesen ist⁸⁷. Dafür spricht nicht nur der bemerkenswert harmonische Übergang von der alten zur neuen Verfassung, immerhin blieb der Verwaltungsrat bis zum Jahre 1957 im Amt⁸⁸, sondern auch die Kontinuität im Personalpolitischen, womit hier das oftmals zu beobachtende Einrücken von Persönlichkeiten in verantwortliche Positionen der univer-

⁸² Interview P. Woelfflin vom 12. 10. 1977.

⁸³ Gesetz Nr. 573 vom 26. 3. 1957. Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 41 vom 5. 4. 1957, S. 291 ff.

⁸⁴ Vgl. dazu die Berichterstattung und 3. Lesung des Universitätsgesetzes in den Stenographischen Berichten des Saarländischen Landtags, 3. Wahlperiode, S. 918 ff.

⁸⁵ Die neue Universitätsverfassung wurde am 10. 9. 1958 verkündet. Nach H. J. Schuster, S. 75.

⁸⁶ H. Schneider, S. 146.

⁸⁷ Vgl. oben, S. 213 ff.

⁸⁸ Von den acht saarländischen Mitgliedern dieses Gremiums wurden allerdings nach dem 23. Oktober 1955 sechs aus ihren ehrenamtlichen Diensten entlassen und durch Kandidaten der Heimatbundparteien (CDU, SPD, DPS) ersetzt.